



Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

Rathaus
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82334
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR - 381159-2020-18

Wien, 3. Juni 2020

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz
geändert wird, ein Bundesgesetz über
Privathochschulen erlassen wird und das
Fachhochschul-Studiengesetz sowie das
Hochschulgesetz 2005 geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

zur Zahl 2020-0.272.905

Zu dem mit Schreiben vom 7. Mai 2020 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird, ein Bundesgesetz über Privathochschulen erlassen wird und das Fachhochschul-Studiengesetz sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden, wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 2 (Privathochschulgesetz)

Zu § 7 Abs. 3:

In § 7 Abs. 3 findet sich eine Ermächtigung zugunsten der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria und der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers sowie von diesen beauftragten Auftragsverarbeitern dahingehend, dass diese personenbezogene Daten von Studierenden und dem Personal von Privathochschulen verarbeiten können. Im Normtext selbst fehlt dabei jeglicher Hinweis darauf, welche Daten hiervon betroffen sind, zu welchem Zweck diese durch die obgenannten Verantwortlichen verarbeitet werden und wie lange diese durch die Verantwortlichen gespeichert werden sollen. Damit steht diese Bestimmung zunächst in Widerspruch zu Art. 5 Abs. 1 lit. a, b und e DSGVO, die die Grundsätze der Transparenz der Datenverarbeitung, der Zweckbindung dieser und der Speicherbegrenzung vorsehen.

Verwiesen wird in weiterer Folge nur auf eine Datenschutzfolgenabschätzung, die wiederum als Anhang 1 dem Gesetz angeschlossen werden soll. Auch die Erläuterungen (ErläutRV S. 10) verweisen nur darauf, dass diese Bestimmung jener aus dem Privatuniversitätengesetz - PUG, BGBl. I Nr. 74/2011, nachgeformt werden sollte.

Es ist nun richtig, dass im Rahmen der mit dem Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 - Wissenschaft und Forschung - WFDSAG 2018, BGBl. I Nr. 31/2018, vorgenommenen Adaptierungen eine gleichförmige Vorgangsweise für das PUG gewählt wurde, allerdings hatte die im damaligen Gesetzgebungsverfahren erfolgte direkte Vornahme der Datenschutzfolgenabschätzungen den Hintergrund (Vgl. ErläutRV BlgNr 68 26. GP 10), dass damit, entsprechend der Norm des Art. 35 Abs. 10 DSGVO, eine Erleichterung für die Praxis erreicht werden sollte, da für die von diesen im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses bereits erfolgten Datenschutzfolgenabschätzungen betroffenen Verarbeitungstätigkeiten eine eigenständige Datenschutzfolgenabschätzung entfallen konnte.

Damit einhergehend ist allerdings keine Entbindung der gesetzlichen Bestimmung selbst von den Grundsätzen nach Art. 5 DSGVO verbunden. Vielmehr kann auch nur die Datenschutzfolgenabschätzung selbst valide vorgenommen und im Weiteren auch nachvollzogen werden, wenn klar ist, welche Daten, zu welchem Zweck und wie lange aufbewahrt werden. Dass sich diese Parameter nun nur in der Datenschutzfolgenabschätzung finden, mag diese dem Gesetz auch als Annex angeschlossen worden sein, kann nicht darüber hinweghelfen, dass es der Norm selbst an der Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Art. 5 DSGVO mangelt. Auch hätte dies eine Ursache- und Wirkungs-Umkehr, wenn man die Datenschutzfolgenabschätzung als inhaltliche Ergänzung der Norm, auf deren Grundlage sie eigentlich erstellt hätte werden sollen, heranzieht.

Zu § 11 Abs. 7:

§ 11 Abs. 7 des geplanten Privathochschulgesetzes bestimmt, dass auf die Aufbewahrung der privathochschulspezifischen Daten die Bestimmung des § 53 Universitätsgesetz 2002 anzuwenden ist. Hierbei handelt es sich zunächst um eine - da beide Regelungen beim Bundesgesetzgeber ressortieren - zulässige dynamische Verweisung (siehe § 13 Privathochschulgesetz) auf die Bestimmung aus dem Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002. Allerdings zeigt sich zwischen der Regelung des Universitätsgesetzes 2002 und der in Aussicht genommenen Regelung ein gravierender Unterschied: Während nämlich § 53 Universitätsgesetz 2002 klar festlegt, dass unter den universitätsspezifischen Daten solche im Sinne des § 3 Abs. 3 Z 9 Bildungsdokumentationsgesetz zu verstehen sind, diese in der Folge klar und taxativ benennt und eine „Speicherbegrenzung“ vorschreibt, fehlt all dies im Falle des § 11 Abs. 7 Privathochschulgesetz. Zunächst ist offenkundig, dass die vorgenommene Verweisung nicht ganz den intendierten Zweck zu erreichen vermag, da schon die Begrifflichkeiten „privathochschulspezifische Daten“ und „universitätsspezifische Daten“ nicht kongruent sind und damit von diesen Begriffen unterschiedliche Datenarten umfasst sein können. In weiterer Folge findet sich aber auch im gesamten Privathochschulgesetz keinerlei Definition des Begriffs der „privathochschulspezifischen Daten“, sodass dessen Umfang und Sinngehalt völlig im Unklaren verbleiben. Auch die Verweisung selbst erscheint hier mehr als Zirkelschluss, da nicht ersichtlich ist, ob diese Verweisung nur die in § 53 Universitätsgesetz 2002 festgelegte Aufbewahrungsdauer umfassen, oder zugleich auch eine nochmalige Verweisung (zur Problematik der mehrfachen Verweisungen im legislatischen Prozess siehe auch Bundeskanzleramt (Hrsg.), Handbuch der Rechtssetzungstechnik Teil 1: Legistische Richtlinien 1990 S.18) auf § 3 Abs. 3 Z 9 Bildungsdokumentationsgesetz bedeuten soll.

Aus den zuvor genannten Gründen entspricht auch die Bestimmung des § 11 Abs. 7 Privathochschulgesetz nicht den Grundsätzen des Art. 5 DSGVO, da auch hier wiederum nicht erkennbar ist, welche Daten, welcher Personen, zu welchem Zweck und wie lange verarbeitet werden sollen.

Bezüglich der Problematik zur vorgenommenen Datenschutzfolgenabschätzung wird auf die Stellungnahme zu § 7 Abs. 3 verwiesen.

Für den Landesamtsdirektor:

OMRⁱⁿ Mag.^a Angelika Lerche

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 56
(zu MA 56 – R-LB 379175/20)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen)



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>